

Tierschutz und Tierwohl in der Schafhaltung- insbesondere Hinweise zur Rechtslage

Dr. Cornelia Jäger
Landesbeauftragte für Tierschutz in Baden-Württemberg

MV Landesschafzuchtverband BW e.V.
Glemseck, 28. April 2016



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung:

- Was bedeuten „Tierschutz“ ↔ „Tierwohl“ ?
- Hinweise zum Rechtsrahmen/Gutachten etc.
 - offene Fragen/Anforderungen an die
 - Schafhaltung
 - Hundehaltung
 - Nottötungen
- Zusammenfassung der Vorschläge/Ausblick?



Zu I. Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“:

❖ **Tierschutz = „was die Menschen tun“**



fachlich und gesellschaftlich ausgehandelter gesetzlicher Auftrag mit Verfassungsrang, definiert in Rechtsvorgaben, Fachgutachten u. Ä.

Grundsatz :

§ 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.



Zu I. Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“

Der gesetzliche Auftrag – die Tierhaltungsnorm

§ 2 Tierschutzgesetz

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,

3. muss über die..... erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.



alle anderen Vorgaben dienen der Konkretisierung dieser Norm



Zu I. Was bedeuten „Tierwohl“/„Tierschutz“

❖ **Tierschutz – „was die Menschen tun“:**



❖ **Tierwohl – „was für das Tier rauskommt“**

Weitgehend synonym: **Tiergerechtheit**
 Wohlbefinden der Tiere
 Animal welfare

➔ **Definitionsversuch und Konzepte für „Tierwohl“**



Zu I. Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“ – Definition

Wohlbefinden nach Lorz/Metzger, 1999:

Wohlbefinden ist ein Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt. Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Hinsicht normales Verhalten.

Die Freiheit von Schmerzen und Leiden ist Voraussetzung des Wohlbefindens, reicht aber nicht aus. Auch kann die Gesundheit nicht mit Wohlbefinden gleichgesetzt werden. Bei Störungen der Gesundheit wird man generell von einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens ausgehen dürfen.



Zu I.: Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“ - [Konzepte](#)

Konzept der Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung nach Tschanz (1987)

Annahme:

- Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung sind die grundlegenden Zielsetzungen des Verhaltens
(nach Tschanz sind Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung durch Vergleich mit Referenzgruppe naturwissenschaftlich überprüfbar)

Fragestellungen:

- Gelingen **Selbstaufbau und Selbsterhalt**? (=Bedarf)
- Indirekt: Wohlbefinden, Schmerzen, Leiden? (=Bedürfnis)

Bedeutung:

- Konzept korrespondiert stark mit dem TierSchG
- Objektive Parameter sollen Analogieschluss bei der Bewertung von Schmerzen/Leiden/Schäden plausibel und zwingend machen



Zu I.: Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“ - [Konzepte](#)

Konzept der „5-Freiheiten“ (FAWC, UK, 80er Jahre):

- (1) Freisein von Hunger und Durst,**
- (2) Freisein von Unbehagen (Nässe, Zugluft o. ä.),**
- (3) Freisein von Schmerz, Verletzungen und Erkrankungen**
- (4) Freisein von Angst und Stress**
- (5) Freisein **zum** Ausleben normaler Verhaltensweisen**

Bedeutung:

- auch heute noch Grundlage der EU-Tierschutz-Politik
- Ausgangslage für EFSA-Gutachten bzw. Welfare-Quality®-Projekt (2012)

↳ **Darstellung der „Fünf Freiheiten“ durch Indikatoren**



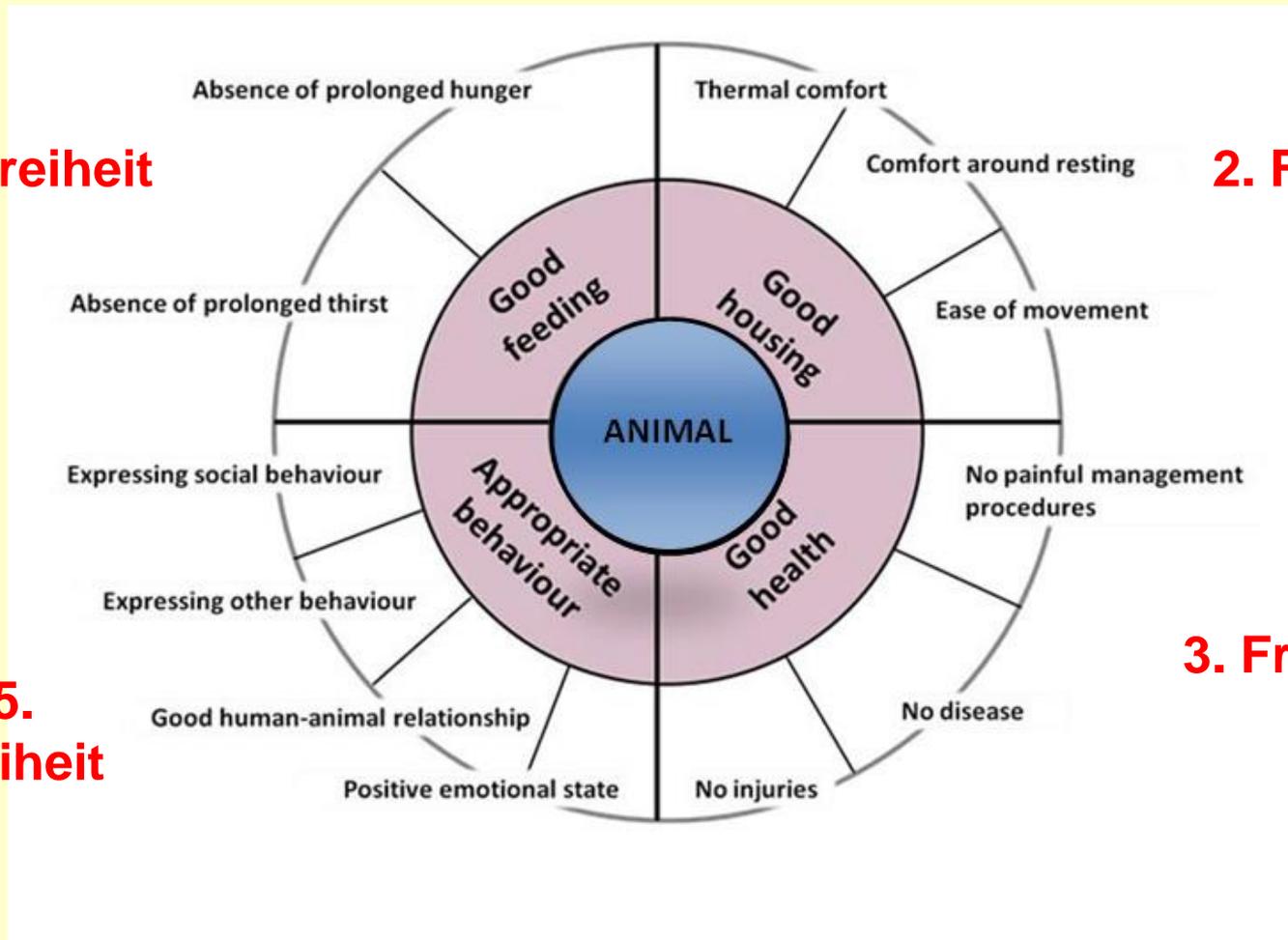
Zu I.: Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“ - Indikatoren
z.B. nach EFSA-Gutachten/Welfare-Quality®-Projekt;
dabei werden **4 Prinzipien und 12 Kriterien** berücksichtigt:

1. Freiheit

2. Freiheit

3. Freiheit

**4.+5.
Freiheit**



Zu I.: Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“ - Indikatoren

Es werden unterschieden:

- Merkmale für Ressourcen (Stall inkl. Abmessungen, Futter)
- Merkmale für Management (Zuchtplanung, Impfregeime...)

inzwischen vermehrte Beachtung von :

- Merkmale, die am Tier auftreten (Körperkondition, Verletzungen, Verhaltensstörungen u.a.) – tierbasiert
= „Tierschutzindikatoren i.e.S.“



Zu I.: Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“ - Indikatoren

Anforderungen an Indikatoren

- ❖ naturwissenschaftlich/fachlich begründet
- ❖ quantifizierbar (zählbar und/oder Scores)
- ❖ aussagekräftig
- ❖ valide
- ❖ praxisgerecht, d.h. leicht zu erheben
- ❖ spiegeln die Themen der öffentlichen Debatte/Rechtsslage wider

Je nach Fragestellung werden häufig Kombinationen genutzt



Zu I.: Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“ - [Indikatoren](#)

Beispiele für **tierbasierte** Merkmale (**allg.**)

s. z.B. Welfare-Quality®-Projekt:

Körperkondition

Lahmheiten aller Art

Gelenkveränderungen

Hautläsionen (auch Schwielen o.ä.)

Verletzungen (Zitzen, Schwänze o.ä.)

Sauberkeit der Tiere

Laborparameter

Krankheitsanzeichen (Husten, Nasenausfluss u.Ä.)

Mortalität/Verluste

Aggression oder Scheu gegenüber Menschen

Verhaltensstörungen



Zu I.: Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“ – Indikatoren

aktuelle Vorschläge für die Anwendung zur Eigenkontrolle

Welfare quality® Assessment – Protokolle für Rinder, Schweine, Masthähnchen – **komplizierte Be-/Auswertung**

KTBL-Schrift Nr. 507 “Tierschutzindikatoren – Vorschläge für die betriebliche Eigenkontrolle – **keine Bewertung**

Projekt der Hochschule Nürtingen: Schweine
(Prof. Dr. Th. Richter); Förderung durch MLR;
Ziel „Toolbox“: s. Infodienst BW – **keine Bewertung**

<https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/Lde/Startseite/Service/Konkretisierung+tierbezogener+Merkmale+TierSchG+schweinehaltende+Betriebe?QUERYSTRING=tierbasierte+Merkmale>

Problem:

Meistens keine Bewertung der Häufigkeiten!

Ausnahme: Öko-Leitfäden



Zu I.: Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“ – Indikatoren

Vorschlag für Anwendung zur Eigenkontrolle Michrinder auf der Homepage MLR/SLT/Stellungnahmen:



berücksichtigt u.a. Körperkondition, MLP-Daten, Sauberkeit, Hautveränderungen, Lahmheit, andere Verletzungen u.a.



Zu I.: Was bedeuten „Tierschutz“/ „Tierwohl“ – [Indikatoren](#)

Pflicht zur Eigenkontrolle gemäß § 11 Abs. 8 TierSchG

(seit Feb. 2014 umzusetzen):

„Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche **Eigenkontrollen** sicherzustellen, dass die **Anforderungen des § 2** eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (**Tierschutzindikatoren**) zu erheben und zu bewerten.“

Zielsetzung:

- Selbstreflexion und Vergleich **mit sich und anderen** („Benchmarking“)

Vorschlag für Eigenkontrolle Schafe??



Zu II.: Was bedeuten „Tierschutz“/„Tierwohl“ → Rechtsrahmen

Daraus resultierende Fragestellung für Schafhalter:

Was beinhaltet § 2 TierSchG konkreter?

Was erwarten die Tierschutzbehörden?



Zu II.: Hinweise zum Rechtsrahmen/Gutachten

Was beinhaltet die Tierhaltungsnorm (§ 2 TierSchG) ?



Konkretisierung und Auslegung durch

- ❖ **§§ 3 und 4 Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung**
- ❖ **DVG-Empfehlungen für die Haltung von Schafen und Ziegen**
- ❖ **Tierschutz- Hunde-Verordnung**



Zu II.: Hinweise zum Rechtsrahmen/Gutachten: TierSchNutztV -
§ 3 - Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen
(glz. ressourcenbasierte Indikatoren)

- **Verletzung ... so sicher ausgeschlossen, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist**
- **Geeignete und ausreichend viele Tränke- und Fütterungseinrichtungen**
- **Witterungsschutz, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich**
- **Ställe müssen Inaugenscheinnahme (Beleuchtung) und Zugriff auf die Tiere zulassen**
- **Ggf. Notstromaggregat, Ersatzlüftung**



Zu II.: Hinweise zum Rechtsrahmen/Gutachten: TierSchNutztV -
**§ 4 - Allgemeine Anforderungen an Überwachung,
Fütterung und Pflege (glz. managementbasierte Indikatoren)**

- **Ausreichend viele qualifizierte Personen zur Betreuung**
- **Tägliche Überprüfung der Tiere und ggf. Entfernung toter Tiere** (↔ mumifizierte mazerierte Tierkörper im Stall)
- **Ggf. unverzügliche Behandlung/ Absonderung/Tötung/ ev. Tierarzt**
- **Tägliche bedarfsgerechte Futter-/Wasserversorgung**
- **Sauberkeit/Entmistung**
- **Aufzeichnungen zur täglichen Überprüfung**



Zu II.: Hinweise zum Rechtsrahmen/Gutachten: TierSchNutzV - § 3 - Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

Trotzdem:



Zu II.: Hinweise zum Rechtsrahmen/Gutachten: TierSchNutztV - trotzdem häufig Debatten/Anzeigen wg.

- ❖ **Witterungsschutz:** Sonneneinstrahlung, Liegeplatz, Ablammungen
- ❖ **Wasserversorgung**
- ❖ **Verletzte/lahmende Tiere**

Interpretationsspielraum wird begrenzt durch:

314 © Schattauer 2012 Empfehlung 

Empfehlung für die Haltung von Schafen und Ziegen der Deutschen Gesellschaft für die Krankheiten der kleinen Wiederkäuer, Fachgruppe der DVG

Teil 1

M. Ganter¹; C. Benesch²; D. Bürstel³; S. Ennen⁴; K.-H. Kaulfuß⁵; K. Mayer⁶; U. Moog⁷; E. Moors⁸; B. Seelig⁹; D. Spengler¹⁰;
H. Strobel¹¹; P. Tegtmeyer¹; K. Voigt¹²; H. W. Wagner⁴

¹Klinik für kleine Klauentiere der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover; ²Schaf- und Ziegengesundheitsdienst/Task Force Tierseuchenbekämpfung, LUGV Referat V2, Teltow OT Ruhlsdorf; ³Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, Fellbach; ⁴Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere mit Tierärztlicher Ambulanz der Universität Gießen; ⁵Tierarztpraxis, Elbingerode; ⁶Schaf- und Ziegengesundheitsdienst, Sächsische Tierseuchenkasse, Dresden; ⁷Tiergesundheitsdienst Thüringen e.V., Jena; ⁸Department für Nutztierwissenschaften, Georg-August-Universität, Göttingen; ⁹Tierarztpraxis Dr. Seelig, Heidenrod-Laufenselden; ¹⁰Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, Schaffherdengesundheitsdienst, Freiburg; ¹¹Tierarztpraxis Dr. Strobel, Stoffenried; ¹²Klinik für Wiederkäuer der Ludwig-Maximilians-Universität München

Schlüsselwörter Schaf, Ziege, Tierschutz	Key words Sheep, goat, animal welfare
Zusammenfassung	Summary



Zu II.: Hinweise zum Rechtsrahmen - **Gutachten:**

314 © Schattauer 2012

Empfehlung



Empfehlung für die Haltung von Schafen und Ziegen
der Deutschen Gesellschaft für die Krankheiten der
kleinen Wiederkäuer, Fachgruppe der DVG

Teil 1

Ein **Witterungsschutz** ist auf jeden Fall notwendig

- bei anhaltend extremen klimatischen Bedingungen,
- während der Lammzeit unter extremen Witterungsbedingungen, wenn die Tiere nicht in Ställe verbracht werden können sowie
- nach der Schur
 - bei nasskaltem Wetter innerhalb der ersten 24 Stunden und
 - bei starker Sonneneinstrahlung.



Zu II.: Hinweise zum Rechtsrahmen - **Gutachten:**

314 © Schattauer 2012

Empfehlung



Empfehlung für die Haltung von Schafen und Ziegen
der Deutschen Gesellschaft für die Krankheiten der
kleinen Wiederkäuer, Fachgruppe der DVG

Teil 1

Zeigt die Mehrheit der Tiere einer Herde Hecheln mit offenem Maul, ist **Schatten** anzubieten. Neben Unterständen sind auch natürliche Gegebenheiten wie Hecken und Bäume dafür nutzbar.

Der **Witterungsschutz** soll einen **trockenen, gegen Regen und Wind geschützten Liegeplatz** ermöglichen. Dies ist erforderlich, da feuchte Wolle eine verminderte isolierende Wirkung hat und bei Feuchtigkeit zusätzlich Verdunstungskälte entsteht. Weiterhin beschleunigt Wind die Auskühlung des Körpers. Kalter, nasser Boden erhöht die Wärmeabgabe bei ruhenden Tieren.



Zu II.: Hinweise zum Rechtsrahmen – DVG- Gutachten Fortsetzung...

Steht kein Stall zur Verfügung, ist die Deckzeit so einzurichten, dass während des Winters keine Ablammungen zu erwarten sind.

Perioden ohne ein Angebot freien **Tränkewassers** sind nur dann zu tolerieren, wenn ausreichend andere Wasserquellen guter Qualität zur Verfügung stehen. Zusätzlicher Wasserbedarf lässt sich durch das Angebot frischen Wassers prüfen.

Außerdem: Biestmilchversorgung, Parasitenbekämpfung....



Zu II.: Hinweise zum Rechtsrahmen – DVG-Gutachten: Fortsetzung... in Teil 2: auch Klauengesundheit

Handlungsbedarf beim Einzeltier ist dann gegeben, wenn akute **Lahmheiten** länger als einen Tag bestehen. Bei wirksamer Behandlung von Einzeltieren innerhalb von 3 Tagen ist es möglich, die Zahl lahmender Schafe **unter 5%** zu halten. Wenn dieser Richtwert überschritten wird, sind Maßnahmen auf Herdenebene erforderlich.

= tierbasierter Indikator mit Bewertung!



Zu II. Hinweise zum Rechtsrahmen

Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

regelt Halten und Züchten

- **allgemeine Anforderungen: Sozialkontakt, Auslauf, Gruppe
Absetzalter (mind. 8 Wochen)**
- **Betreuungspersonal bei gewerbsm. Züchten**
- **Halten im Freien**
- **Halten in Räumen**
- **Halten im Zwinger**
- **Anbindehaltung**
- **Überprüfung und Versorgung**



Zu II. Hinweise zum Rechtsrahmen

Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

**Haltung im Freien oder in unbeheizten Räumen
(mit oder ohne Zwinger bzw. Anbindung)**



Schutzhütte plus

ein witterungsgeschützter, schattiger **Liegeplatz
mit wärmegeämmtem Boden**

Zusätzlich:

**Während der Tätigkeit ein witterungsgeschützter, wärmegeämmter
Liegeplatz**



Zu II. Hinweise zum Rechtsrahmen

Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

Schwierigkeiten bei Herdenschutzhunden:

- ❖ **Schutzhütte plus Liegefläche**
- ❖ **Stromführende Umzäunungen**

derzeit: formal Duldung??

Vorschlag:



Ergänzung der TierSchHuV um Ausnahmeregelungen

- ❖ für bestimmte Hunderassen und
- ❖ für ganz bestimmte Situationen
- ❖ nur bei glz. Vorliegen eines Sachkundenachweises



Zu II. Hinweise zum Rechtsrahmen : **Nottötungen**

Bedingungen

- ❖ **sog. vernünftiger Grund besteht**
(z.B. moribundes Tier) – andernfalls Straftat
- ❖ **Betäubung vor Tötung**
- ❖ **nur zulässige Methoden**

Keinesfalls:

Töten überzähliger oder ungeeigneter Tiere o. Ä.

Manche Welpen von Herdenschutzhund ???



Zu IV.: Zusammenfassung der (im Beitrag verstreuten) Vorschläge

- **Verbreitung und Beachtung des DVG-Gutachtens**
- **Erarbeitung eines Vorschlags für die Tierschutz-Eigenkontrolle bei Schafhaltern**
- **Maßvolle Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung**



Vielen Dank!

